

erst in den letzten Jahrzehnten des XII. Jahrh. geschrieben ist und eben St. 1650 benutzt haben wird, so entbehrt es bei allem sonstigen Werthe in dieser Hinsicht der Beweiskraft.

Die Umschau nach anderen Nachrichten über den Gütererwerb Michelsbergs führt uns wieder zu den schon bewährten Tauschurkunden von 1015 zurück. Keine von ihnen nennt uns den Empfänger der Güter, die Hersfeld und Fulda dem Kaiser überliessen. Indessen den Tausch mit Hersfeld ging Heinrich II. ein, *'utriusque aecclesiae Babenbergensis videlicet atque Herolvesveldensis commoda considerantes'*¹, und das Rechtsgeschäft mit Fulda bezeugte neben andern Bischöfen Eberhard von Bamberg in Anwesenheit von Rittern und Dienstmannen aus Fulda und Bamberg². Alles deutet darauf, dass Hersfeld und Fulda zu Gunsten des Bamberger Bisthums auf ihren Besitz verzichten mussten.

Ueber den Erwerb der Hersfelder Orte berichtet das Güterverzeichnis: *'(imperator) Rodeheim, Wanlubihusun, Weredin, Butelbrunnen, Vunfurtin ac Vuchstat cum omni decimatione ipsorum apud Heresfeldensem abbatem Godehardum cum propria hereditate commutavit'*. Diese Angabe ist irrig, denn die vier Orte Rodheim, Welbhausen, Schnackenwerth und Wonfurt sind nach St. 1644 von dem Hersfelder Abt Arnold eingetauscht worden. Wenn also wirklich, wie wir nach der ganzen Anlage des Güterverzeichnisses annehmen dürfen, dem Schreiber desselben an dieser Stelle eine urkundliche Quelle über einen Tausch mit Abt Godehard von Hersfeld vorgelegen hat, so kann er nur die beiden Orte Büttelbronn und *'Vuchstat'*³ betroffen haben. Abt Godehard war indess nur bis 1012 Abt von Hersfeld⁴; da Michelsberg nicht vor 1015 gegründet ist⁵, so könnte der Tausch dieser Orte mit Godehard

1) St. 1644. Unter *'ecclesia Bambergensis'* schlechtweg kann kein Unbefangener etwas anderes verstehen als die bischöfliche Kirche. Vgl. zum Ueberfluss St. 1648. 1729. 1762. 1773. Thietmari chron. VIII, 26 und später Ebo. Weshalb Bisthum und Reichsabtei nicht in dieser Weise neben einander gestellt werden können, bleibt mir trotz Rieger S. 56 unverständlich. 2) *Notitia pro commutatione* ex cod. ms. mon. S. Michaelis, gedr. bei Schannat, *Historia Fuldensis* 139, n. 39. Nur in Schannats Ueberschrift steht, dass der Tausch zu Gunsten des Michelsklosters erfolgte; daher wohl der Irrthum Riegers S. 56. Das Tauschprotokoll, das übrigens nur auszüglich in dem Codex vorlag, enthält weder etwas von Michelsberg noch auch von den Zehnten. Die Daten sind verderbt. 3) Ein Ort *'Vuchstat'* ist nicht nachweisbar. Die neueren Bamberger Lokalforscher deuten den Namen auf das nachweislich später wieder im Besitz des Klosters befindliche Gaustadt. 4) Hirsch III, 6. 5) Ekkehard SS. VI, 194 und Ebo (Jaffé,